

Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

ZI. 13/1 09/155

GZ B16.800/0013-I 6/2009

**BG, mit dem die RAO, die NO, das ABAG, das DSt, das
Gerichtskommissärsgesetz, das NTG und das RATG geändert werden
(Berufsrechts-Änderungsgesetz 2010 - BRÄG 2010)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

1. Allgemeines

Die im BGBl I 2/2008 kundgemachte B-VG-Novelle erfordert bis zum 1.1.2010 umzusetzende Änderungen im Bereich der nichtterritorialen Selbstverwaltung, wodurch die Notwendigkeit dieser Berufsrechtsnovelle hervorgerufen worden ist. Ebenso erfordert das VfGH-Erkenntnis vom 4.12.2008, G 15/08 ua ab Jahresbeginn 2010 eine Nachfolgeregelung im Bereich der Treuhandschaften.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag hat in seinen jährlich erscheinenden Wahrnehmungsberichten oftmals die mangelnde Einbindung in den Gesetzwerdungsprozess kritisiert. Im Falle der Vorbereitung dieser Berufsrechtsnovelle darf die Zusammenarbeit insbesondere mit der zuständigen Abteilung und deren Mitarbeitern im Bundesministerium für Justiz als besonders lobend hervorgehoben werden. Es zeigt sich, dass bei rechtzeitiger Einbindung aller beteiligten Kreise auch bei knappen Zeitvorgaben Ergebnisse erzielt werden können, die den Interessen aller Beteiligten bestmöglich gerecht werden können.

Grundsätzlich begrüßt der Österreichische Rechtsanwaltskammertag die vorliegende Berufsrechtsnovelle, erlaubt sich jedoch nachfolgend Anmerkungen zu einzelnen Bestimmungen zu machen, ebenso wie Vorschläge für weitere legislative Neuerungen, deren Umsetzung teilweise schon seit langer Zeit (zB Anwaltsvergleich) zugesagt worden ist.

2. Zu den einzelnen im Entwurf enthaltenen Bestimmungen:

§ 8a Abs 1 RAO: In der ersten Zeile sollte die Wortfolge „hier besonders“ entfallen, da dies einer negativen Stigmatisierung des gesamten Berufsstandes gleichkommt. Diese Wendung indiziert schlechthin, dass gerade Rechtsanwälte von vornherein in Geldwäschehandlungen involviert sind.

§ 10a Abs 1 RAO: „selbstständig“ sollte durch „eigenverantwortlich“ ersetzt werden. Hierdurch wäre klargestellt, dass neben einzelnen Rechtsanwälten auch Rechtsanwaltsgesellschaften iSd § 1a RAO Treuhandschaften abwickeln können.

§ 10a Abs 2 RAO: In der dritten Zeile sollte zwischen „Treuhandschaft“ und „über“ das Wort „jedenfalls“ eingefügt werden. Hiermit wäre klargestellt, dass einzelne Rechtsanwaltskammern in ihren Richtlinien auch niedrigere Beträge als € 40.000,-- vorsehen können, die eine Abwicklung über die Treuhandinrichtung obligatorisch machen, was wiederum dem Klientenschutz zu Gute kommen würde. In die Ausnahmebestimmungen wäre auch das „Schiedsdepot“ aufzunehmen.

§ 10a Abs 5 RAO: In der zweiten Zeile sollte nach „übernommenen Treuhandschaften“ die Wendung „nach den Richtlinien der Treuhandinrichtung“ eingefügt werden. Dadurch wird klargestellt, dass sich eine Überprüfung nur auf die formelle Abwicklung der Treuhandschaft erstrecken kann, nicht jedoch auf die inhaltliche Ausgestaltung des Rechtsgeschäftes, das der Treuhandschaft zu Grunde liegt.

§ 23 Abs 4 RAO: Am Ende des ersten Satzes sollte angefügt werden „, wobei keine inhaltliche Überprüfung zu erfolgen hat.“. Siehe dazu Anmerkung zu § 10a Abs 5 RAO. Im zweiten Satz sollte die Formulierung lauten: „...eine Versicherung zur Sicherung der Rechte der Treugeber am Treuhanderlag abzuschließen...“. Gegenstand der Versicherung kann immer nur der konkrete Erlag des Treugebers sein, niemals jedoch die mit dem Treuhanderlag bezweckte Rechtshandlung (zB Eintragung im Grundbuch).

§ 24b RAO: Eine nähere Regelung des Prozedere der Wahlanfechtung wäre zu überlegen.

§ 26 Abs 4 letzter Satz RAO: „Kammermitglied“ sollte durch „Rechtsanwalt“ ersetzt werden, da nur Rechtsanwälte zu Verfahrenshelfern bestellt werden können.

§ 27 Abs 1 lit g RAO: Der letzte Halbsatz sollte lauten: „...über die Gestaltung und den Deckungsumfang einschließlich Deckungssumme der zur Sicherung der Rechte der Treugeber abzuschließenden Versicherung und die Festsetzung der Beiträge der Rechtsanwälte zur Aufbringung der Prämien dieser Versicherung sowie über Form und Inhalt der den Treugebern zur erteilenden Informationen über die Sicherung der Treuhandschaft.“. Damit die Rechtsanwaltskammer der Pflicht zum Abschluss einer Versicherung gem § 23 Abs 4 RAO nachkommen kann, ist es notwendig, eine bestimmte limitierte Deckungssumme in den Richtlinien festzulegen. Ebenso kann die Rechtsanwaltskammer nur Auskunft über die Sicherung der Treuhandschaft, nicht jedoch über den Inhalt des Treuhandgeschäftes, geben.

§ 28 Abs 1 lit a RAO: „Mitglied“ wäre jeweils durch „Rechtsanwalt“ zu ersetzen. Die Führung der Liste der Rechtsanwaltsanwärter ist in lit b geregelt.

§ 29 RAO: Auch hier wäre „Mitgliedern“ durch „Rechtsanwälte“ zu ersetzen. Ausweiskarten sollen ausschließlich eingetragenen Rechtsanwälten ausgestellt werden, Rechtsanwaltsanwärter verfügen über Legitimationsurkunden.

§ 44 RAO: „Mitglieder“ wäre durch „Rechtsanwälte“ zu ersetzen. Der Präsidentenrat des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages ist überein gekommen, dass bei der Aufteilung der ÖRAK-Kosten die Anzahl der Rechtsanwaltsanwärter der jeweiligen Rechtsanwaltskammer keine Berücksichtigung finden soll.

§ 49 Abs 1a RAO: Auch hier sollen Rechtsanwaltsanwärter beim Aufteilungsschlüssel nicht in vollem Umfang, allerdings zu 50 % berücksichtigt werden. Diese Differenzierung zu § 44 RAO ist sachgerecht, da Rechtsanwaltsanwärter auch Leistungsbezieher nach dem Bundespflegegeldgesetz sein können und zukünftig auch Beiträge zu den Versorgungseinrichtungen im Sinne des § 53 Abs 2 RAO leisten werden.

§ 50 Abs 2 Z 1a RAO: In der sechsten Zeile sollte die Einfügung „und Rechtsanwaltsanwärter“ entfernt werden. Während es grundsätzlich sachgerecht ist, dass Rechtsanwaltsanwärter (zweite Zeile) die zum Eintritt des Versorgungsfalles in die Anwärterliste eingetragen waren, Anspruch auf Berufsunfähigkeitsversorgung haben, erweist sich dies bei jenen Anwärtern, die vielleicht nur ganz kurz in Österreich als Anwärter tätig waren und danach in einem anderen europäischen Land sich als Rechtsanwalt niedergelassen haben, als nicht sachgerecht.

§ 50 Abs 2 Z 2 lit a RAO: Klargestellt werden sollte, dass das 70. Lebensjahr nur ein Höchstalter (so wie bisher das 68. Lebensjahr) ist, die Satzungen aber auch weiterhin ein günstigeres Anfallsalter vorsehen können. Es sollte daher in Z 44 des Entwurfes heißen „...lautet der Satz bis zum ersten Strichpunkt“.

§ 50 Abs 2 Z 2 lit e RAO: In Z 48 wäre zur Klarstellung die Einfügung „sublit cc“ zu tätigen.

Einhebung des Kammerbeitrages und Beitrag zur Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltsanwärter: Es sollte im Gesetz die Möglichkeit vorgesehen werden, dass die Einhebung dieser Beiträge nicht direkt beim RAA, sondern beim auszubildenden RA erfolgt.

Disziplinarstatut: Im Sinne der B-VG-Novelle wird von Seiten der Rechtsanwaltschaft auch beim Disziplinarrat die Einbeziehung der Rechtsanwaltsanwärter für erforderlich erachtet. RAA sollen aber nur bei solchen DR-Entscheidungen mitwirken, bei denen RAA betroffen sind. Pro Rechtsanwaltskammer sollen zwei RAA (unabhängig von der Anzahl der RAA in der RAK) in den Disziplinarrat gewählt werden für eine Amtsperiode von zwei Jahren.

Ebenso sollte im DSt eine Bestimmung vergleichbar mit § 25 Abs 2 RAO aufgenommen werden, wonach nach Ablauf der Amtsdauer die gewählten

Funktionsträger ihre Amtstätigkeit bis zur Wahl ihrer Nachfolger weiter auszuüben haben.

Übergangsvorschriften: Die Aufnahme von Rechtsanwaltsanwärtinnen als Kammermitglieder in den Rechtsanwaltskammern stellt eine der bedeutendsten Neuerungen des Berufs- und Standesrecht überhaupt dar. Entsprechend sind Anpassungen in Richtlinien, Satzungen, Ordnungen, usw vorzunehmen, die einer ausreichenden Vorbereitung bedürfen. Die Bestimmungen zum In Kraft Treten des Entwurfes sehen vor, dass die Novelle grundsätzlich mit 1.1.2010 in Kraft treten soll und Wahlen zu Mitgliedern des Ausschusses (und dann wohl auch zu Mitgliedern des Disziplinarrates) aus dem Kreis der Rechtsanwaltsanwärtinnen spätestens in der ersten Plenarversammlung nach dem In Kraft Treten dieses Bundesgesetzes durchzuführen sind.

Ergänzend sollte in diesen Übergangsvorschriften jedoch auch vorgesehen werden, dass die Einbeziehung der Rechtsanwaltsanwärtinnen in die Versorgungseinrichtung ebenso wie die Verpflichtung zur Leistung von Kammerbeiträgen erst ab dem 1.1.2011 besteht. Hierdurch würde Rechtsanwaltsanwärtinnen auch die Möglichkeit geboten werden, im Rahmen der im Jahr 2010 abzuhaltenden Plenarversammlung über die sie selbst treffenden Vorschriften im Jahr 2011 mitzubestimmen.

Ebenfalls werden Übergangsvorschriften bei den Treuhandbuchrichtlinien notwendig sein. Die entsprechende Kundmachung des BRÄG wird voraussichtlich erst in den letzten Dezembertagen des Jahres 2009 erfolgen. Die Erlassung von Treuhandbuchrichtlinien gem § 27 Abs 1 lit g RAO durch die Plenarversammlung bis zum 1. Jänner 2010 ist dann zeitlich schlicht unmöglich. Es sollten daher die ersten Treuhandbuchrichtlinien einer Rechtsanwaltskammer ausnahmsweise vom Ausschuss beschlossen werden können (dies könnte im Hinblick auf § 28 Abs 2 RAO ermöglicht werden), sofern nicht rechtzeitig eine Beschlussfassung durch die Plenarversammlung erfolgt. Ebenso wäre ein Übergangszeitraum vorzusehen, um die gem § 23 Abs 4 RAO notwendige Versicherungseindeckung vornehmen zu können.

3. Weitere Änderungsvorschläge:

Übergangsbestimmungen zum BRÄG 2008: § 6 leg cit sieht vor, dass § 3 RAO (insgesamt) erst auf rechtswissenschaftliche Studien anzuwenden ist, die nach dem 31. August 2009 begonnen werden. § 7 leg cit sieht hingegen die Anwendung des § 3 Abs 4 RAO vor, wenn der Antrag des Berufswerbers nach dem 31. August 2009 bei der zuständigen RAK bzw der Ausbildungsprüfungskommission eingebracht wird. Eine Klarstellung dieser Divergenz wäre wünschenswert.

§ 5a Abs 1 RAO: Ebenso durch das BRÄG 2008 wurde in § 5a Abs 2 Z 3 RAO das AVG durch das AußStrG ersetzt. Bis zu dieser Änderung betrug die Rechtsmittelfrist gem § 5a Abs 1 RAO 14 Tage, wobei dies aus § 63 Abs 5 AVG abgeleitet worden ist. Seit dem BRÄG 2008 hat die OBDK jedoch das AußStrG anzuwenden. Das AußStrG verweist bezüglich Fristen generell auf die ZPO (Berufungsfrist dort 4 Wochen), im AußStrG selbst ist nur der Rekurs und Revisionsrekurs (2 Wochen) angeführt. Zur Klarstellung sollte daher in § 5a Abs 1 RAO eine Berufungsfrist von 14 Tagen aufgenommen werden.

Sonderpauschalvergütung § 16 Abs 4 RAO: Insgesamt ist die derzeitige Situation bei der Abwicklung der Sonderpauschalvergütung für die Rechtsanwaltskammern unbefriedigend, da für diese die Gefahr besteht, (rechtskräftige) Vergütungsbescheide zu erlassen, die in der entsprechenden Verordnung dann keine betragsmäßige Deckung finden, was im Ergebnis zu Lasten des RAK-Vermögens geht. Der ÖRAK verweist daher auf seinen im Entwurf vom 16.3.2009 erstatteten Vorschlag.

Kostenpfandrecht bei Verfahrenshilfe § 19b RAO: Auch hier wurde von Seiten der Rechtsanwaltschaft bereits mehrfach auf das für Verfahrenshelfer unbefriedigende Ergebnis der geltenden gesetzlichen Bestimmungen hingewiesen. Es wird daher ebenfalls auf den Entwurf vom 16.3.2009 verwiesen.

Anwaltsvergleich §§ 60 ff RAO: Bereits seit vielen Jahren liegt (ein vom Bundesministerium für Justiz !) ausformulierter Gesetzesvorschlag für den vollstreckbaren Rechtsanwaltsvergleich vor, der nachfolgend – ergänzt um das zwischenzeitig in Betrieb befindliche anwaltliche Urkundenarchiv – angefügt wird. Gerade in Zeiten der Budgetknappheit und der damit gebotenen notwendigen Einsparungen (vgl zuletzt den Justizteil des Budgetbegleitgesetzes) wäre die Umsetzung, die zur Gerichtsentlastung maßgeblich beitragen würde, ein Gebot der Stunde.

X. Abschnitt - Anwaltsvergleich

§ 60 RAO

- (1) Ein von Rechtsanwälten im Namen der von ihnen vertretenen Parteien abgeschlossener, schriftlich ausgefertigter und von den Parteien und Rechtsanwälten unterfertigter Vergleich erzeugt die Wirkungen wie ein gerichtlicher Vergleich (§§ 204, 433 ZPO) und ist exekutionsfähig, wenn
 1. daraus die Person des Berechtigten und des Verpflichteten, der Rechtstitel, der Gegenstand, die Art, der Umfang und die Zeit der Leistung oder Unterlassung zu entnehmen sind;
 2. über die Verpflichtung ein Vergleich zulässig ist;
 3. der Verpflichtete im Vergleich zugestimmt hat, dass der Vergleich sofort vollstreckbar sein soll;
 - 4. der Vergleich unter Angabe des Tages seines Zustandekommens innerhalb von 14 Tagen nach seinem Abschluss im anwaltlichen Urkundenarchiv gespeichert wird;**
 5. die Vollstreckbarkeit des Vergleichs gerichtlich bestätigt worden ist (§ 62).
- (2) **Im anwaltlichen Urkundenarchiv ist ein Vergleichsregister zu führen, in das die Vergleiche geordnet nach ihrem zeitlichen Einlangen aufzunehmen sind. Allen Vergleichsausfertigungen ist eine Registrierungsbestätigung (§ 60 Abs 1 Z 4) beizugeben.**

§ 61 RAO

Die Bestätigung der Vollstreckbarkeit ist vom Gericht zu versagen

1. bei Fehlen einer der in § 60 Abs. 1 Z 1 bis 4 angeführten Bedingungen;
2. wenn der Vergleich mit den Grundwertungen der österreichischen Rechtsordnung unvereinbar ist oder gegen zwingende Rechtsvorschriften verstößt, deren Anwendung - auch bei einem Sachverhalt mit Auslandsberührung durch eine Rechtswahl der Parteien - nicht abbedungen werden kann.

§ 62 RAO

- (1) Für die Bestätigung der Vollstreckbarkeit nach § 60 Abs. 1 Z 5 ist zuständig:
1. das Bezirksgericht, das die Parteien im Vergleich einvernehmlich bestimmt haben, mangels eines solchen
 2. das nach §§ 18 Z 1 und 2, 19 EO bezeichnete Bezirksgericht, in Wien das nach dem Bezirksgerichts-Organisationsgesetz für Wien in Exekutionssachen zuständige Gericht, in allen anderen Fällen
 3. das Bezirksgericht, bei dem der im Vergleich als Partei erstgenannte Verpflichtete seinen Wohnsitz oder Sitz hat, mangels eines solchen
 4. das Bezirksgericht Innere Stadt Wien.
- (2) Über den Antrag auf Bestätigung der Vollstreckbarkeit hat das Gericht ohne vorhergehende mündliche Verhandlung nach der Zivilprozessordnung mit Beschluss zu entscheiden. Mit dem Antrag auf Bestätigung der Vollstreckbarkeit kann der Antrag auf Bewilligung der Exekution verbunden werden. Über beide Anträge hat das Gericht zugleich zu entscheiden.

Rechtsanwaltstarifgesetz: Hier wurden vom ÖRAK mit Entwurf vom 16.3.2009 Änderungsvorschläge erstattet, die mit Ausnahme des TP 4 RATG unberücksichtigt geblieben sind. Die Rechtsanwaltschaft ersucht daher um nochmalige Prüfung dieser Vorschläge.

Wien, am 8. Oktober 2009

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Gerhard Benn-Ibler
Präsident